

Artikel 2
Änderung der Jahresabschlussprüfungs-
verordnung

Die Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung (Jahresabschlussprüfungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 156), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Abschlussprüferinnen, Abschlussprüfer“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer darf nicht beauftragt werden, wenn Gründe vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. § 319 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend.“
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Wörter „Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer“ jeweils durch die Wörter „Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Landesverwaltungsamt kann an der Schlussbesprechung teilnehmen; es ist rechtzeitig unter Übersendung des Entwurfs des Prüfungsberichts über Ort und Zeitpunkt der Schlussbesprechung zu unterrichten.“
3. In § 4 werden die Wörter „Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer“ jeweils durch die Wörter „Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer“ ersetzt.
4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Nach dem Wort „Kraft“ werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft“ eingefügt.

Artikel 3
Übergangsregelung

Auf Eigenbetriebe von Gemeinden, die ihre Buchführung noch nicht auf die doppelte Buchführung gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland umgestellt haben, finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Jahresabschlussprüfungsverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport kann den Wortlaut der Eigenbetriebsverordnung und der Jahresabschlussprüfungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. September 2008

Der Minister für Inneres und Sport
Meiser

374
Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau

Vom 16. September 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), geändert durch Artikel 10 Abs. 23 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) verordnet die Landesregierung hinsichtlich Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Artikel 2;

auf Grund des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt hinsichtlich Artikel 1 Nr. 4:

Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Städte und Gemeinden

1. **Blieskastel,**
2. **Gersheim,**
3. **Kirkel,**
4. **Kleinblittersdorf,**
5. **Mandelbachtal und**
6. **St. Ingbert**

sowie von der Stadt Homburg die Stadtteile **Kirrborg, Einöd** und **Wörschweiler** gehören **vollständig** zur Biosphäre Bliesgau.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Biosphäre Bliesgau umfasst eine Fläche von **36.152 Hektar**; davon werden insgesamt 1.107 Hektar als Kernzonen festgesetzt und 7.033 Hektar als Pflegezonen dargestellt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. **Lindenfels**, 113 Hektar, in der **Stadt Blieskastel**, Gemarkung Alschbach,

vollständig die Parzellen-Nr. 508/3, 509, 510, 605/2, 681, 682, 684, 688/1, 691, 694, 707, 707/2, 708, 708/3, 709, 710, 711, 712, 713, 713/2, 723/1, 725, 753, 762/2, 771, 772, 773, 788/1, 790/2, 800, 801, 802, 803/1, 818/1, 819, 820, 821, 823, 827, 827/2, 828, 829, 831, 833/1, 836, 837, 838, 838/3, 839, 839/2, 843, 844, 845, 846;

angeschnitten die Parzellen-Nr. 657/2, 670/1, 753/18.

Gemarkung Biesingen,

vollständig die Parzellen-Nr. 755, 756, 757/2, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 776, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 792, 793, 794, 795;

angeschnitten die Parzellen-Nr. 777, 663/5.

Gemarkung Niederwürzbach,

vollständig die Parzellen-Nr. 397, 397/4, 401/1, 403, 403/2, 404, 405, 406, 406/2, 408/2, 414, 415, 417, 421, 422, 422/4, 423/3, 428, 429, 430, 433, 438/1, 452/3, 454/3, 454/5, 455/2, 470/1, 477/2, 480/1, 597/7;

angeschnitten die Parzelle-Nr. 447/5.

Gemarkung Lautzkirchen,

vollständig die Parzellen-Nr. 1223, 1225/1, 1227/1, 1229, 1240, 1241, 1242, 1243, 1252/1, 1274, 1279/1, 1297/1, 1300/1, 1309, 1331/1, 1333, 1337, 1338, 1349, 1349/2, 1350/6, 1354/1, 1361/1, 1369, 1370, 1387/3, 1392/3, 1404/1, 1408;

angeschnitten die Parzellen-Nr. 1248/1, 1275, 1350/5, 1371/1.

Diese Kernzone stellt sich als Laubwald auf Buntsandstein am Übergang zu Muschelkalk mit hohen Nadelholzanteilen dar.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kernzonen sollen sich weitestgehend ungestört von menschlichen Nutzungen und Eingriffen urwaldartig entwickeln können. Sie dienen Zwecken des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für Algen, Moose, Flechten, Pilze, Farne, waldgebundene Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Als forstliche Dauerbeobachtungsflächen dienen sie der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Weitere Kernzonen

(1) Die im Folgenden näher beschriebenen Flächen werden als weitere Kernzonen der Biosphäre Bliesgau zu Naturschutzgebieten gemäß § 16 des Saarländischen Naturschutzgesetzes erklärt:

1. **In den Drecklöchern**, 23 Hektar, in der

Stadt Blieskastel,
Gemarkung Lautzkirchen,

angeschnitten die Parzelle Nr. 1860.

Diese Kernzone, eine Teilfläche der Waldabteilung 14, stellt sich als mittel alter Buchen-Eichen-Nadel-Mischbestand auf Buntsandstein mit einzelnen alten Baumgruppen in Hanglage dar.

2. **Oberwürzbach-Hirschtal**, 98 Hektar, in der

Stadt St. Ingbert,
Gemarkung Oberwürzbach,

vollständig die Parzellen Nr. 838, 839, 839/2,

angeschnitten die Parzellen Nr. 794, 795/4, 796/50, 841/2, 7413/6, 7414, 7420, 7422/5, 7423.

Diese Kernzone stellt sich als mittel alter Buchen-Eichen-Mischbestand auf Buntsandstein mit einzelnen alten Baumgruppen in Hanglage dar.

(2) Die Kernzonen „Lindenfels“, „In den Drecklöchern“ und „Oberwürzbach-Hirschtal“ sind in den anliegenden Übersichtskarten dargestellt. Die parzellengenauen Karten können im Ministerium für Umwelt und bei den Gemeinden, in deren Gebiet die jeweilige Kernzone liegt, eingesehen werden.“

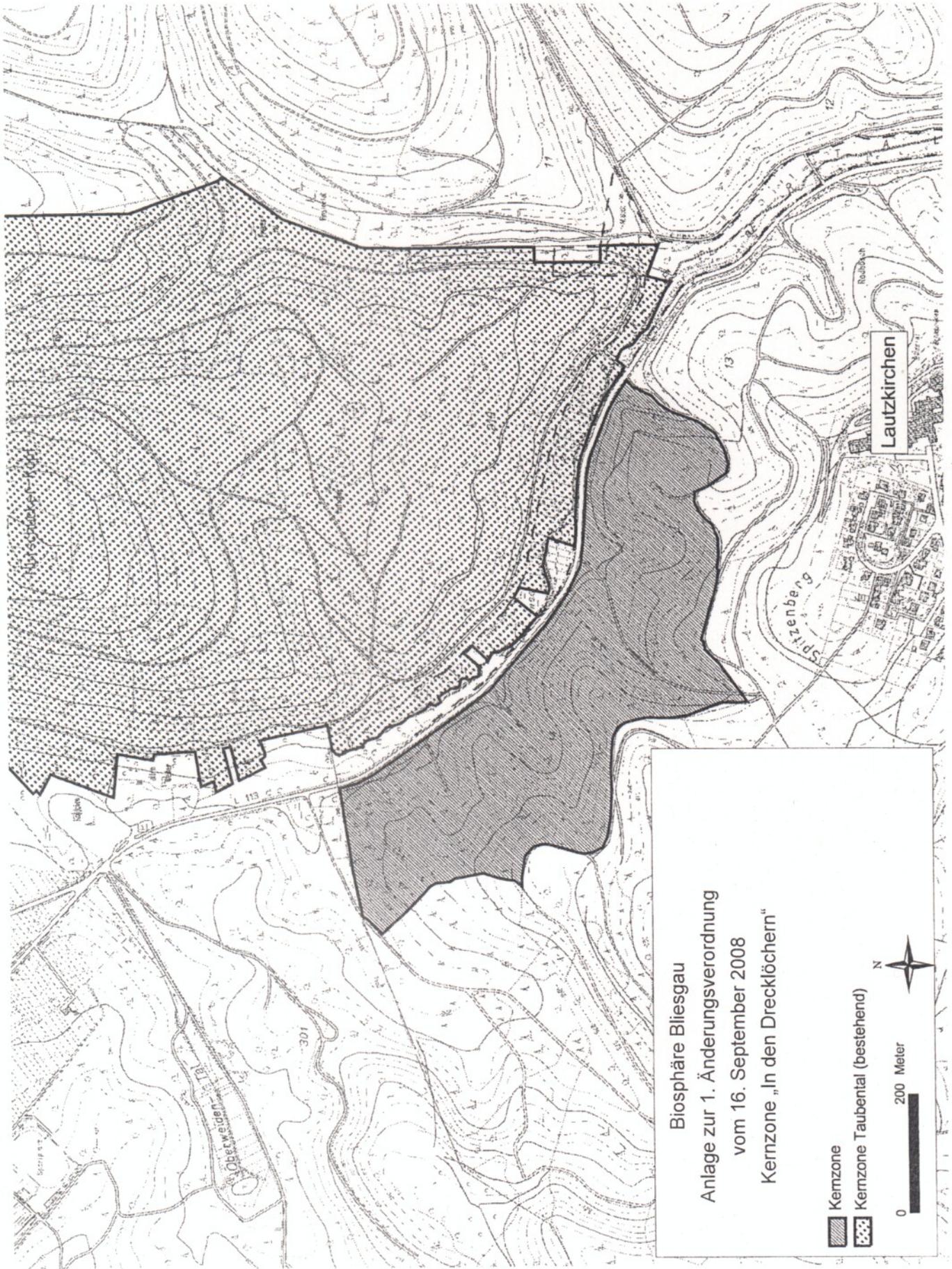
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 16. September 2008

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Rippel
Jacoby	Prof. Dr. Vigener
Rauber	Kramp-Karrenbauer
Meiser	Mörsdorf



Biosphäre Bliesgau
Anlage zur 1. Änderungsverordnung
vom 16. September 2008
Kernzone „In den Drecklöchern“

-  Kernzone
-  Kernzone Taubental (bestehend)



